

II-1548 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Zl. 10.101/94-I/1/80

Wien, am 1980 09 05

Parlamentarische Anfrage Nr. 711 der  
Abg. Dr. Wiesinger und Gen. betr. Ab-  
tretung von Kompetenzen an das BM  
für Gesundheit und Umweltschutz

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a

Parlament

1010 W i e n

718/AB

1980-09-08

zu 711/13

Auf die Anfrage Nr. 711, welche die Abgeordneten Dr. Wiesinger und Genossen am 9.7.1980, betreffend Abtretung von Kompetenzen an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend und allgemein sei festgestellt, daß der Begriff des Umweltschutzes eine komplexe Materie beinhaltet, die fast alle Bereiche der Verwaltung berührt.

Nun ist die Siedlungs- und Industrieresourcennutzung, unter welche man die "wirtschaftlichen Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung" subsumieren kann, keine Angelegenheit des Umweltschutzes an und für sich, vielmehr ist sie eine jener Sparten der Vollziehung, die auf Erfordernisse des Umweltschutzes - welcher Begriff im übrigen in der Bundesverfassung nicht erwähnt wird - Bedacht nimmt.

Bei der Siedlungs- und Industrieresourcennutzung liegt der Schwerpunkt auf der Förderung von Bauvorhaben, so daß die sachliche Zuständigkeit des mit Bauangelegenheiten befaßten Ressorts, dem die Koordinierung aller baulichen Maßnahmen im Bereich der Zuständigkeit des Bundes obliegt, gegeben erscheint.

Diesen Überlegungen Rechnung tragend, ist z.B. die UNO-Weltwasserkonferenz in Mar del Plata in ihren Empfehlungen von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Agenden der Siedlungs- Industrieresourcennutzung von den

- 2 -

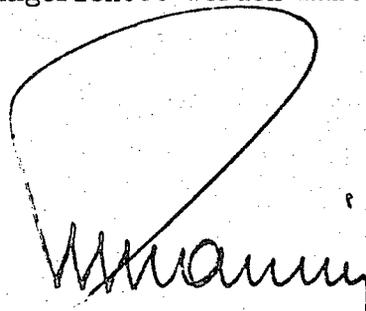
sachlich zuständigen Ressorts wahrgenommen werden sollen, wobei jedoch eine Koordinierung der umwelt- und gesundheitsrelevanten Tätigkeiten durch Festlegung entsprechender Kennwerte durch das für Gesundheits- und Umweltschutzfragen zuständige Ressort sichergestellt sein soll. Übertragen auf die österreichische Siedlungs- und Industrieressortsverwaltung wäre eine Mitwirkung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz insofern denkbar, als dieses Ressort die Festsetzung der zulässigen Grenzwerte für die Qualität des Trinkwassers und für die Belastung des Abwassers mit Schadstoffen übernehmen könnte und zu diesem Zweck unter Umständen die Herstellung des Einvernehmens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz in diesbezüglichen Fragen in ähnlicher Weise in Betracht gezogen werden könnte, wie in § 10d Abs.1 des Wasserbautenförderungsgesetzes i.d.F. BGBl.Nr.565/1979 die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bei Vorhaben zur Wasserversorgung von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer bzw. die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für betriebliche Abwasserbehandlungsvorhaben nominiert ist.

Allerdings würde ein Mitwirken in Form der Bindung an die Herstellung eines Einvernehmens bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, z.B. bei Abwasservorhaben zur Seenreinhaltung, zu einem Verwaltungsmehraufwand führen und überdies eine neuerliche Novellierung des erst im Dezember 1979 durch einstimmigen Beschluß des Nationalrates novellierten Wasserbautenförderungsgesetzes voraussetzen. Die in der parlamentarischen Anfrage offenbar zur Diskussion gestellte Transferierung des Wasserswirtschaftsfonds in das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz scheint hingegen nicht zielführend, da die Bewältigung der Aufgaben des Fonds "bautechnische Kenntnisse voraussetzt, die eindeutig beim Bundesministerium für Bauten und Technik gegeben sind.

Darüber hinaus sei bemerkt, daß sich die Verwaltung des Wasserswirtschaftsfonds bei der Erledigung ihrer Aufgaben zum Teil auch dreier nicht zur Fondsverwaltung gehörende Abteilungen bedient, denen zum überwiegenden

-3-

Teil die Erledigung von Angelegenheiten des Wohnungswesens und der Wohnbaufonds obliegt. Eine Transferierung der Verwaltung des Wasserwirtschaftsfonds in ein anderes Ressort würde daher bedeuten, daß zusätzliches Personal erforderlich wäre und sogar innerhalb der Fondsverwaltung weitere Abteilungen eingerichtet werden müßten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mann', is written below the main text. The signature is enclosed within a large, hand-drawn oval shape.